

Satzung des Sportvereins „ Angermünder Wiesel e.V.“

§1 Name, Sitz ,Geschäftsjahr, Farben und Auszeichnungen

1. Der Verein führt den Namen „Angermünder Wiesel e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 16278 Angermünde
3. Er wurde am 20.03.2012 gegründet und ist beim zuständigen Vereinregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Die Farben des Vereins sind Orange / Schwarz
6. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen für den Lauf- und Freizeitsport
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Vergütung begünstigt werden. An die Mitglieder kann auf der Grundlage des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements - §52 Abs. 2 Nr. 21 und 25 AO- eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaften in den Verbänden

1. der Verein ist Mitglied im
 - a) zuständigen Landesverband
 - b) zuständigen Kreissportbund
 - c) zuständigen Landessportbund

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Berücksichtigung auf Beruf, Rasse und Religion werden.

2. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
4. Der Verein führt als Mitglieder
 - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18 Lebensjahr)
 - b) Kinder (bis zum 14 Lebensjahr)
 - c) Jugendliche (14- 17 Jahre)
 - d) Ehrenmitglieder
5. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt , Ausschluss , durch Tod des Mitglieds oder die Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. einen jeden Jahres erklärt werden. Beitragsrückzahlungen sind ausgeschlossen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Bestimmungen der Satzung, Ordnung und die Interessen des Vereins schuldhaft und in grober Weise verletzt hat.
 - a) die Anordnung oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 - b) mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.
4. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zugeben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Ausgeschiedenen an den Verein. Der Ausgeschiedene hat in seiner Obhut befindliche, dem Verein gehörenden Gegenstände zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr zusammen. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für :
 - a) den Bericht der Vorstands
 - b) den Bericht des Schatzmeisters
 - c) den Bericht des Kassenprüfers
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Neuwahl des Vorstands
 - f) den Veranstaltungskalender
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplans
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Anträge
 - j) Die Auflösung des Vereins
 - k) Verschiedenes
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat ein Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen , die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht) .
7. Satzungsänderung können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
8. Anträge auf Satzungsänderung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.
9. Außerordentliche Versammlungen findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründetem Antrag von min. 20% der Mitglieder. Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu , wie den ordentlichen.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder , die das 16 Lj. vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins ab vollendetem 16.Lj.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zu steht, können als Gast an der Mitgleiderversammlung teilnehmen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) dem/der Stellvertreter/in
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) bei Bedarf bis zu 2 weitere Personen
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung der einzelnen Aufgaben.

3. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Stellvertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erfallen.
5. Über jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
6. Die Wahl des Vorstands erfolgt für vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstand im Amt.
7. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitglieder kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege min. einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils einen Bericht zu erstatten. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Vergütung der ehrenamtlichen Tätigkeit, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 13 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und ändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Verein.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Auflösungsbestimmung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Einrichtung Kita „Weltentdecker“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitversammlung am 09.03.2018 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Frankfurt/Oder in Kraft. Gleichzeitig tritt die dem Amtsgericht verliegenden aktuelle Satzung außer Kraft.

Angermünde, den 09.03.2018



gez.
Vorsitzender